Vereinssatzung
für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinau a.d.Str.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße", im Folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Steinau an der Straße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schlüchtern einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e.V." im Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe und den Zweck,

   a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Steinau an der Straße nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,

   b) für den Brandschutzgedanken zu werben,

   c) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.

2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,

   a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;

   b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

   c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;

   d) interessierte Finanzierung für die Feuerwehr zu gewinnen; e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Aufklärung zu betreiben;

   f) die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit zu unterstützen;

   g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;

   h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten;

   i) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung;

b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gemäß Jugendordnung;

c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung;

d) die Mitglieder des Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzuges;

e) Ehrenmitglieder;

f) fördernde Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Annahme durch diesen.

   Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Stadtsatzung der Einsatzabteilung angehören
4. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.
5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

   Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

4. Die Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung befristet werden. Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Förderung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Nutzung seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Es besteht die Verpflichtung, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§7 Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

Zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht:

a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist;

b) durch freiwillige Zuwendungen;

c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vereinsvorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen in der ortsüblichen Weise, sowohl schriftlich oder elektronisch einberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;

b) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;

e) die Wahl der Kassenprüfer;

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;

i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 5% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann aber auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 14 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

   1.1 Geschäftsführender Vorstand:

   a) dem Vorsitzenden;

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;

   c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;

   d) dem 1. Kassierer;

e) dem 2. (stellv.) Kassierer;

f) dem 1. Schriftführer;

g) dem 2. (stellv.) Schriftführer.

1.2 Erweiterter Vorstand:

h) dem Jugendfeuerwehrwart, der nach der Jugendordnung gemäß § 14 zu wählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist;

i) den jeweiligen Gruppenführern;

j) dem Leiter des Musik-, Spielmanns- oder Fanfarenzuges;

k) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung;

l) den Beisitzern.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie kraft Amtes dem geschäftsführenden Vereinsvorstand an.

Sollten der Stadtbrandinspektor oder dessen Stellvertreter Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße (Innenstadt) sein, so gehören sie automatisch dem erweiterten Vorstand an.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist. Der Vorstand beschließt mit einer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder hat ein Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Als Kassenprüfer fungieren drei Mitglieder des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. In jedem Jahr scheidet der am längsten tätige Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

§15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Steinau an der Straße, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Steinau an der Straße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.11.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2007 außer Kraft.

Steinau, den 15.11.2024